



## Nutzungsordnung

1. Der Bestand des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) steht für **wissenschaftliche und publizistische Zwecke** zur Verfügung. Die Nutzung kann eingeschränkt werden oder mit Auflagen verbunden sein, wenn die im Überlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen, Belange des Datenschutzes und des Urheberrechts dies erforderlich machen.
2. Für die **Bereitstellung** der Werke aus dem DTA-Bestand bitten wir um eine schriftliche Anfrage per Post oder E-Mail mit Angaben zum Gegenstand und Zweck der Nutzung. Wir informieren Sie, ob für Ihr Thema geeignete Werke vorhanden sind und übermitteln Ihnen als kostenpflichtige Dienstleistung Datenbankauszüge mit Stichworten und Kurzbeschreibungen.  
Die Werke können nach Terminabsprache in den Räumen des DTA eingesehen werden. Der Nutzer sollte sich beim Empfang der Archivalien von deren Vollständigkeit und Unversehrtheit überzeugen. Die Dokumente sind sorgfältig zu behandeln und in der vorgelegten Ordnung zu belassen. Anstreichungen und Unterstreichungen gelten als Beschädigung. Der Nutzer haftet für jeden von ihm verursachten Schaden.  
Nach Absprache kann Ihnen das DTA (gegen Erstattung von Kopier- und Versandkosten) Kopien der Archivalien zusenden.
3. **Reproduktionen** von Archivalien sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Art und Umfang bedürfen der Absprache mit dem DTA. Die Kopien dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
4. Bei der **Verwendung und Wiedergabe** von Texten und Bildern aus dem DTA-Bestand ist der Nutzer verpflichtet, das Urheberrecht, den Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Bedingungen des Überlassungsvertrags zu beachten. Dazu ist immer eine Rücksprache mit dem DTA notwendig, um zu klären, welche Vertragsbedingungen zu berücksichtigen sind. Im Einzelfall können individuelle Absprachen mit Autoren oder Einsendern erforderlich sein. Für die über ein Zitat im Sinne von § 51 UrhG hinausgehende Wiedergabe oder sonstige Nutzung von Archivalien ist die schriftliche Genehmigung des DTA notwendig.  
Die vertraglichen Nutzungsberechtigungen des DTA haben nicht zum Inhalt, dass der Archivbenutzer die dem DTA vom Überlasser eingeräumten Rechte für irgendwelche Nutzungen eingeräumt erhalten hat. Das DTA ist nicht verpflichtet, ihm die vom Überlasser dem DTA übertragenen Rechte weiter zu übertragen.  
Für die Einhaltung der im Vertrag festgelegten Nutzungsrechte und ggf. die Beschaffung von weiteren Nutzungsrechten ist der Nutzer gegenüber den Rechtsinhabern allein verantwortlich. Das DTA haftet nicht für etwaige Rechtsverletzungen gegenüber dem Nutzer oder sonstigen Dritten. Macht ein Dritter das DTA bei derartigen Rechtsverletzungen verantwortlich, ist der Nutzer verpflichtet, das DTA von der Haftung freizustellen.
5. Texte und Abbildungen sind mit einer **Quellenangabe** zu kennzeichnen, die mindestens die DTA-Signatur enthält (Muster: DTA-Signatur 1234, 4).
6. Von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen jeglicher Art, die mit Hilfe von Werken aus dem DTA-Bestand zustande gekommen sind, bitten wir um Überlassung eines **Belegexemplars**.
7. Kostenpflichtige Dienstleistungen werden nach der jeweils aktuellen **Gebührenordnung** des Deutschen Tagebucharchivs abgerechnet.